

Benutzungsordnung für das Gemeindearchiv der Gemeinde Oberhaching

(Beschluss des Gemeinderats vom 21.04.2026)

Das Gemeindearchiv erlässt aufgrund von § 7 Abs. 4 der Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Oberhaching folgende Benutzungsordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Benutzung des im Gemeindearchiv Oberhaching verwahrten Archivguts.
- (2) Bei der Benutzung von nichtgemeindlichem Archivgut gehen Vereinbarungen mit den Eigentümern und die von diesen getroffenen Festlegungen den Regelungen dieser Verordnung vor.

§ 2

Nutzungsrecht

Nach Maßgabe der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Gemeindearchivs Oberhaching und dieser Ordnung stehen Archivgut, Vervielfältigungen und Findmittel auf Antrag jedem zur Verfügung.

§ 3

Nutzungsarten

- (1) Die Nutzung erfolgt grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme in den dafür vorgesehenen Räumen im Gemeindearchiv Oberhaching.
- (2) Das Gemeindearchiv Oberhaching kann abweichend von Absatz 1 unter Berücksichtigung fachlicher Gesichtspunkte folgende Nutzungsarten zulassen:
 1. schriftliche oder mündliche Anfragen,
 2. Anforderungen von Vervielfältigungen von Archivgut,
 3. Ausleihe von Archivgut zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit und
 4. Zugriff auf digitale Archivalien und Digitalisate über Rechnernetzwerke.

§ 4

Benutzungsvoraussetzungen

- (1) Die Benutzung richtet sich nach §§ 7 - 9 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Gemeindearchivs Oberhaching in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) ¹Die Genehmigung der Benutzung erfolgt auf Antrag, der in Textform unter Verwendung der hierfür bestimmten Vorlage gestellt werden muss. ²Hierbei ist separat für jedes Nutzungsvorhaben Folgendes anzugeben:
1. der Zweck und der Gegenstand der Benutzung in möglichst präziser zeitlicher und sachlicher Eingrenzung,
 2. der Name, der Vorname und die Anschrift der antragstellenden Person und der beauftragenden Person, wenn die Nutzung im Auftrag einer oder eines Dritten erfolgt. Bei der Nutzung von Archivalien, die laufenden Schutzfristen unterliegen, ist zusätzlich der Nachweis einer Vertretungsvollmacht zu erbringen.
- (2) ¹Über den Benutzungsantrag entscheidet das Gemeindearchiv, das die Genehmigung an Bedingungen knüpfen und mit Auflagen versehen kann. ²Auf eine bestimmte Art, Form oder einen bestimmten Umfang der Nutzung besteht kein Anspruch. ³Die Benutzungsgenehmigung ist bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres gültig.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann bei Benutzungen nach § 3 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung, insbesondere bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen, auf die Antragstellung verzichtet werden.
- (4) ¹Die benutzende Person ist verpflichtet, alle Bestimmungen des Gemeindearchivs zu beachten und Benutzungsbedingungen, Nutzungsaufgaben sowie die Lesesaalordnung und die Hausordnung einzuhalten. ²Zudem sind durch die nutzende Person Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie andere schutzwürdige Belange Dritter zu wahren.

§ 5

Einschränkungen und Versagung der Benutzung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung des Gemeindearchivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
- a) Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
 - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
 - c) Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
 - d) der Erhaltungszustand des Archivgutes eine Nutzung nicht zulässt,
 - e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 - f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen
- (2) Die Benutzungsgenehmigung des Gemeindearchivs kann auch aus anderen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
- a) die Interessen der Gemeinde Oberhaching verletzt werden könnten,
 - b) die benutzende Person wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivsatzung, die Benutzungsordnung oder die Lesesaalordnung verstoßen hat oder ihr erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,
 - c) der Erhaltungszustand oder der Ordnungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,
 - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitig anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - e) die personellen oder sachlichen Kapazitäten des Gemeindearchivs eine Nutzung vorübergehend nicht zulassen,

- f) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in analoge oder digitale Reproduktionen, hinlänglich erreicht werden kann.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b) nachträgliche Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - c) die nutzende Person wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die Lesesaalordnung verstößt oder ihr erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
 - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.
- (4) Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung, beschränkt werden.

§ 6

Benutzung vor Ablauf der Schutzfristen

- (1) ¹Für Archivgut, das den Schutzfristen nach § 9 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Oberhaching in der jeweils gültigen Fassung unterliegt, ist die Benutzung gemäß § 9 Abs. 2 und 3 der Satzung gesondert schriftlich zu beantragen. ²Auf Verlangen des Gemeindearchivs sind dem Antrag ergänzende Angaben und Unterlagen, bei Hochschularbeiten insbesondere Stellungnahmen der akademischen Lehrkräfte, beizufügen. ³Über die in § 4 der Benutzungsordnung genannten Angaben hinaus hat die antragstellende Person dem Antrag auf Benutzung von Unterlagen, die sich nach ihrer Zweckbestimmung auf eine natürliche Person beziehen, entweder die schriftliche Einwilligung der Person oder seiner Angehörigen beizufügen oder im Antrag eingehend zu begründen, warum eine Verkürzung der Schutzfrist unerlässlich ist. ⁴Soll bei einer Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken von der Anonymisierung personenbezogener Angaben abgesehen werden, so hat die antragstellende Person außerdem zu begründen, warum das wissenschaftliche Interesse an der Offenbarung wegen der Bedeutung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt und das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden kann.
- (2) ¹Findhilfsmittel, die selbst nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Oberhaching der allgemeinen Schutzfrist unterliegen, können benutzenden Personen nach Ermessen des Gemeindearchivs ohne einen besonderen Antrag vorgelegt werden, wenn die Einsichtnahme für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben notwendig ist. ²Findhilfsmittel, die nach § 9 Abs. 1 Satz 3 und 4 Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Oberhaching den Schutzfristen für personenbezogene Daten oder Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, können nutzenden Personen auf besonderen Antrag vorgelegt werden, wenn die Einsichtnahme für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben notwendig ist. ³Um die schutzwürdigen Interessen Betroffener Dritter angemessen zu berücksichtigen, müssen die benutzenden Personen die aus den Findhilfsmitteln erhobenen Einzelangaben zu natürlichen Personen anonymisieren, sobald es nach dem Zweck der Benutzung möglich ist.

- (3) Die nutzenden Personen dürfen die erhobenen Angaben nicht an Dritte weitergeben und müssen sie vor unbefugter Einnahme durch Dritte schützen.

§ 7

Benutzung in den Räumen des Gemeindearchivs

- (1) ¹Das Archivgut wird grundsätzlich im Lesesaal während der Öffnungszeiten vorgelegt. ²Die Öffnungszeiten des Lesesaals sowie die Bestell- und Ausgabezeiten werden durch Aushang und auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. ³Regelungen, die dem Schutz des Archivguts, dem Verhalten im Lesesaal sowie einem geordneten Ablauf der Nutzung dienen, werden durch die Vorschriften der Lesesaalordnung bestimmt.
- (2) Die Bestände der Bibliothek des Gemeindearchivs können nur innerhalb des Lesesaals genutzt werden, wobei Einzelheiten der Nutzung vom Gemeindearchiv geregelt werden.

§ 8

Archivfachliche Beratung

- (1) ¹Die benutzenden Personen werden während der Dienstzeiten archivfachlich beraten. ²Die Beratung bezieht sich auf nutzungsrelevante Abläufe, Bestände, Findmittel sowie den Umgang mit Archivgut. ³Ein Anspruch auf weitergehende Unterstützung (z.B. Auswertung von Findmitteln und Archivgut, Hilfe beim Lesen von Handschriften) besteht nicht.
- (2) ¹Bei schriftlichen Anfragen sind Zweck und Gegenstand der Anfrage genau anzugeben. ²Die Auskünfte des Gemeindearchivs beschränken sich bei schriftlichen Anfragen in der Regel auf Hinweise zu einschlägigen Findmitteln und Beständen.
- (3) Ein Anspruch auf Auskünfte, die einen erhöhten Verwaltungsaufwand erfordern, oder auf die Beantwortung von wiederholten Anfragen besteht nicht.

§ 9

Ausleihe

- (1) Auf die Ausleihe von Archivalien zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, besteht kein Rechtsanspruch. ¹Für die Ausleihe ist ein begründeter Antrag an das Gemeindearchiv zu richten. ²Die Entscheidung über den Antrag fällt die Leitung des Gemeindearchivs unter Beachtung archivfachlicher Kriterien.
- (2) Über die Ausleihe ist zwischen der leihenden Institution oder Person und dem Gemeindearchiv ein Leihvertrag nach dem vom Gemeindearchiv vorgegebenen Muster abzuschließen.

§ 10

Benutzung durch eine öffentliche Stelle

- (1) ¹Die Benutzung von Archivgut durch öffentliche Stellen, auch durch die abgebenden Stellen, erfolgt in der Regel im Lesesaal des Gemeindearchivs. ²Ein Recht auf Ausleihe besteht nicht.
- (2) Das Gemeindearchiv kann öffentlichen Stellen den Zugang zu Archivgut außerhalb der Öffnungszeiten in Einzelfällen gewähren.
- (3) ¹Zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben kann das Gemeindearchiv in Einzelfällen Archivgut an öffentliche Stellen ausleihen. ²Die Art und Weise der Nutzung wird zwischen der öffentlichen Stelle und dem Gemeindearchiv vereinbart. ³Wird Archivgut

an eine öffentliche Stelle ausgeliehen, ist diese verpflichtet, es vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Nutzung zu schützen und es innerhalb des mit dem Gemeindearchiv vereinbarten Zeitraums zurückzugeben. ⁴Die öffentliche Stelle hat zudem sicherzustellen, dass der Ordnungszustand des Archivguts nicht verändert und insbesondere keine Unterlagen entfernt oder hinzugefügt werden. ⁵Die Kosten der Ausleihe trägt die ausleihende Stelle.

§ 11

Reproduktionen

- (1) ¹Reproduktionen können auf Antrag und auf Kosten der benutzenden Person vom Gemeindearchiv oder einer von ihm beauftragten Stelle angefertigt werden. ²Auf Reproduktionen besteht kein Anspruch.
- (2) Über das Reproduktionsverfahren, die Zielformate, die zu verwendenden Datenträger und den Versendungsweg entscheidet das Gemeindearchiv.
- (3) Die Höhe der entstehenden Kosten bei durch das Gemeindearchiv angefertigten Reproduktionen richtet sich nach der Gebührensatzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Oberhaching.
- (4) Das Gemeindearchiv kann den nutzenden Personen auf Antrag genehmigen, die Reproduktionen in den Räumen des Gemeindearchivs selbst herzustellen.
- (5) Die Genehmigung für die Anfertigung von Reproduktionen im Gemeindearchiv kann versagt werden, wenn

1. das Interesse anderer nutzender Personen beeinträchtigt ist,
2. der Dienstbetrieb im Gemeindearchiv beeinträchtigt ist,
3. eine Gefährdung oder Beschädigung des Archivguts besteht oder
4. Auflagen des Gemeindearchivs nicht eingehalten werden.

§ 12

Gebühren

Die Höhe der Gebühren für die Benutzung des Gemeindearchivs wird gesondert durch eine Gebührensatzung geregelt.

§ 13

Weiterverwendung von Informationen

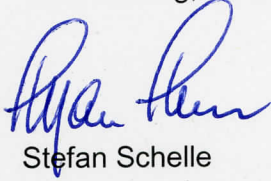
- (1) Die Weiterverwendung der durch die Benutzung des Gemeindearchivs gewonnenen Informationen ist frei.
- (2) ¹Bei der Weiterverwendung von Informationen ist eine Quellenangabe nach Maßgabe des Gemeindearchivs anzugeben. ²Vorgenommene Veränderungen an im Gemeindearchiv gewonnenen Informationen sind kenntlich zu machen. ³Die berechtigten Belange betroffener Dritter sind zu wahren.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 19.05.2026 in Kraft.

Oberhaching, den 19.05.2026



Stefan Schelle

Erster Bürgermeister